

Unser Steuertipp für SIE

Kinderbetreuungskosten ab 2006

2/2006

Rechtsstand: 2-2006

Alle Eltern, denen Kinderbetreuungskosten entstehen, können ab dem 1.1.2006 einen deutlich höheren Betrag von der Steuer absetzen. Der Bundestag hat das entsprechende Gesetz am 17.03.2006 verabschiedet. Die Neuregelung gilt **rückwirkend zum 1. Januar 2006**.

Die Betreuungskosten müssen durch eine Rechnung und den Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers belegt werden.

Es gibt folgende Abzugsmöglichkeiten:

1. Alleinerziehende Berufstätige und Doppelverdiener

können künftig zwei Drittel der Betreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr als Werbungskosten absetzen. Das gilt bis zu maximal 4.000 € pro Jahr und Kind.

Beispiel 1:

Die Betreuungskosten für das Kind betragen jährlich 6.000 €. Davon können 4.000 € als Werbungskosten abgesetzt werden.

Beispiel 2:

Die Betreuungskosten für das Kind betragen insgesamt 1.000 €. Davon können 666 € als Werbungskosten abgezogen werden.

2. Einverdiener-Familien

Paare, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können künftig zwei Drittel der Kosten - z. B. **für den Kindergarten** - ebenfalls bis zu einem Maximalbetrag von 4.000 € pro Kind von der Steuer absetzen, allerdings nur für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Betreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr abgezogen werden.

Folgende Aufwendungen kommen z. B. in Betracht:

Betreuung in Kindergarten, Hort und Krippe sowie Betreuung durch Babysitter, Tagesmütter, Kinderpflegerinnen oder Au-pair-Mädchen.

Soweit die o. g. Abzugsmöglichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, können Aufwendungen für die **Betreuung der Kinder**, die **im eigenen Haushalt** erbracht wird, im Rahmen haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse steuermindernd berücksichtigt werden, z. B. für eine Tagesmutter, die im Rahmen eines so genannten "Minijobs" beschäftigt ist.

Sprechen Sie mit uns; zu den Details hierzu geben wir Ihnen gerne Auskunft.